

Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl



Die Vertragstexte

Das **Abkommen** regelt nur die wichtigsten Punkte in Zusammenhang mit der Gründung der Schule. Weitere Festlegungen in baulichen und finanziellen Fragen erfolgen in einem **Finanzprotokoll** zwischen der Luxemburger Regierung und dem Landkreis Merzig-Wadern. Übergreifende pädagogische Fragen werden in einer **Verwaltungsvereinbarung** zwischen dem Luxemburger Erziehungsministerium und dem saarländischen Bildungsministerium geregelt; eine weitere Konkretisierung in einer speziellen Schulordnung wird folgen.

Nach Zustimmung der Luxemburger Regierung (30.6.06), des Kreistages von Merzig-Wadern (10.7.06), der saarländischen Landesregierung (11.7.06) sowie der Bundesregierung (13.9.06) können die Vertragstexte nunmehr unterzeichnet werden. Anschließend werden sie im Saarland dem Landtag und in Luxemburg der Abgeordnetenkammer zur Ratifizierung vorgelegt.

Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung des Saarlandes über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule

Das Abkommen umfasst Bestimmungen zur Rechtsstellung (öffentliche Schule in formaler Trägerschaft des Landkreises Merzig-Wadern; vgl. Finanzprotokoll), zum Namen (Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl) und zum Sitz der Schule (Perl/Saarland). Die Schule hat die gemeinsame Erziehung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern verschiedener nationaler Herkunft zum Ziel. Bei der Bildung von Klassen oder Kursen wird nicht nach Nationalität oder Muttersprache getrennt.

Die Schule umfasst die Klassenstufen 5 bis 12. Mögliche Abschlüsse sind der Hauptschulabschluss, der mittlere Bildungsabschluss, die allgemeine Hochschulreife (zugleich deutsches Abitur und luxemburgisches Diplôme de fin d'études secondaires) sowie das Diplôme de techniciens administratif et commercial.

Beide Seiten stellen der Schule Lehrkräfte zur Verfügung und entsenden mindestens ein Mitglied in die Schulleitung. In pädagogischen und schulorganisatorischen Fragen unterliegen alle Lehrkräfte, sonstigen Bediensteten, Schülerinnen und Schüler der Weisungsbefugnis der Schulleitung ohne Unterscheidung der Nationalität.

Protokoll
zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Landkreis
Merzig-Wadern
über die Liegenschaften und die Finanzierung baulicher Maßnahmen sowie des
laufenden Betriebes des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl

Das Finanzprotokoll hält die gemeinsame Verantwortung des Großherzogtums Luxemburg und des Landkreises Merzig-Wadern als Träger der Schule fest. Als Schulträger im Sinne des saarländischen Schulordnungsgesetzes gilt der Landkreis, der wesentliche organisatorische Aufgaben erfüllt.

Die Schule nimmt ihren Betrieb in den Räumlichkeiten der Erweiterten Realschule Perl auf. Für diese vom Landkreis eingebrachte Immobilie zahlt das Großherzogtum ein hälftiges Entgelt. Ebenso wird das Großherzogtum die erforderlichen weiteren Baumaßnahmen zu 50 % finanzieren.

Für den laufenden Betrieb wird der Schule ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt. Hierzu leistet Luxemburg einen Beitrag entsprechend der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Großherzogtum. Das Budget umfasst auch die Kosten für Sekretariat und Hausmeisterdienst sowie etwaige Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Perl.

Verwaltungsvereinbarung
über die Zusammenarbeit am
Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl

In dieser Vereinbarung regeln das saarländische Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft sowie das luxemburgische Ministerium für öffentliche Erziehung und Berufsbildung Einzelheiten ihrer auf die Schule bezogenen Zusammenarbeit.

Beide Seiten werden der Schule Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal zuweisen und deren Vergütung übernehmen. Der luxemburgische Personalanteil soll proportional zur Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Großherzogtum sein.

Die Schulaufsicht wird grundsätzlich durch das saarländische Ministerium ausgeübt in enger Abstimmung mit dem luxemburgischen Ministerium. Unterrichtsbesuche können von Schulaufsichtsbeamten beider Seiten einzeln oder gemeinsam durchgeführt werden. Auch das Recht der Kirchen zur Aufsicht über den Religionsunterricht ist berücksichtigt. Über die Karriere von Lehrkräften (z. B. Beförderungen, disziplinarische Maßnahmen) entscheidet die jeweils entsendende Behörde.

Die Ferienzeit für das Schengen-Lyzeum entspricht im Umfang den KMK-Vereinbarungen. Hinzu kommen die im Saarland geltenden gesetzlichen Feiertage und der Luxemburger Nationalfeiertag. Die Ferientermine für die ersten drei Schuljahre werden in der Vereinbarung festgeschrieben. Künftig soll die Schulkonferenz Terminvorschläge erarbeiten.